

- b) klinische Fortbildung (z.B. Vorlesungen, Visiten, Demonstrationen und Übungen),
- c) Studium der Fachliteratur,
- d) audiovisuelle Lehr- und Lernmittel.

(3) Der Zahnarzt sorgt dafür, dass er seine fachgerechte Fortbildung nachweisen kann.

(4) Der Zahnarzt hat die Möglichkeit, kammergetragene Zertifikate zu erlangen, die auf besondere Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in bestimmten Bereichen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Näheres hierzu legen Richtlinien der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern fest.

§ 5 Qualitätssicherung

An Maßnahmen zur Qualitätssicherung hat sich der Zahnarzt zu beteiligen.

§ 6 Aufklärungspflicht

Der Zahnarzt hat das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu achten. Er hat den Patienten vor Beginn der Behandlung umfassend aufzuklären.

§ 7 Schweigepflicht

(1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist, gegenüber unbefugten Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Der Zahnarzt hat seine Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren.

(3) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung von Daten befugt, soweit er von dem Betroffenen oder seinen gesetzlichen Vertretern von der Schweigepflicht entbunden wurde oder soweit die Offenbarung zum Schutz eigener Rechte oder eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist.

§ 8 Praxissitz

(1) Die Berufsausübung des selbständig tätigen Zahnarztes ist an einen Praxissitz gebunden.

(2) Der Zahnarzt darf seinen Beruf in weiteren Praxen oder an anderen Orten als dem des Praxissitzes ausüben, wenn in jedem Fall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt wird.

(3) Übt der Zahnarzt neben seiner Tätigkeit als Zahnarzt eine nichtärztliche heilkundliche Tätigkeit aus, so muss diese Ausübung sachlich, räumlich und organisatorisch sowie für den Patienten erkennbar von seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein und die Liquidation getrennt erfolgen.

§ 9 Zahnärztliche Dokumentation

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, Anamnesen, Befunde, Diagnosen und Behandlungsmaßnahmen chronologisch und für jeden Patienten getrennt zu dokumentieren.
- (2) Zahnärztliche Dokumentationen sind Urkunden und entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften aufzubewahren. Bei der Weitergabe sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes zu beachten.
- (3) Dokumentationen im Sinne des Absatzes 2 auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.
- (4) Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen die erhobenen Befunde zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.
- (5) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen in die ihn betreffenden Krankenunterlagen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.
- (6) Bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis hat der Zahnarzt seine Dokumentationen gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren bzw. in Verwahrung zu geben. Eine Herausgabe der Dokumentationen an den Übernehmer der Praxis ist nur mit Einwilligung des Patienten zulässig.

§ 10 Gutachten

- (1) Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern benennt auf Anforderung zahnärztliche Gutachter.
- (2) Der Zahnarzt hat Gutachten neutral, unabhängig und sorgfältig zu erstellen.
- (3) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln, soweit nicht ein Notfall vorliegt.

§ 11 Zahnärztliches Honorar

- (1) Die Honorarforderung des Zahnarztes muss angemessen sein.
- (2) Der Zahnarzt darf eine Notfallbehandlung nicht von einer Vorleistung abhängig machen.
- (3) Bei der Planung umfangreicher Behandlungen hat der Zahnarzt den Patienten vorher auf die voraussichtliche Höhe der Gebühren hinzuweisen. Treten während der Behandlung Umstände auf, die eine wesentliche Honorarerhöhung auslösen, ist dies dem Patienten unverzüglich mitzuteilen.